



CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Per E-Mail

isabel.junker@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
Frau Isabel Junker
3003 Bern

Referenz: 2014-03-27/635
Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 28.03.2014

Vorlage zur Änderung der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission möchte zu einem spezifischen Punkt der Vorlage zur Änderung der CO₂-Verordnung Stellung nehmen. Es geht um den revidierten Wortlaut von Artikel 66, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen KMU eine Befreiung von der CO₂-Abgabe beantragen können, indem sie eine Verminderungsverpflichtung eingehen.

Im Gegensatz zur geltenden Regelung werden zahlreiche KMU wegen der neuen Voraussetzungen in Zukunft keine Befreiung von der CO₂-Abgabe mehr beantragen können, indem sie gemeinsam eine Verminderungsverpflichtung gegenüber dem Bund eingehen. Der neue Wortlaut von Artikel 66 der Vorlage sieht nämlich vor, dass neu zwingend jedes Unternehmen einzeln Treibhausgase im Umfang von mehr als 100 Tonnen CO₂-Äquivalenten ausstossen muss. Dies schliesst einen grossen Teil der interessierten KMU bereits aus.

Für den Anteil der durch die Tätigkeit nach Anhang 7 der Verordnung verursachten Treibhausgasemissionen ist zudem neu eine Ziffer angegeben: Er muss mindestens 60 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen ausmachen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b). Wird diese Regel strikt angewendet, können Hotels beispielsweise die durch ihre Wellness-Bereiche oder Restaurants verursachten Emissionen nicht mehr geltend machen. Dadurch werden die Möglichkeiten für eine Abgabebefreiung noch zusätzlich eingeschränkt, zumal die festgelegte Grenze von 100 Tonnen CO₂-Äquivalenten sehr schwer zu erreichen ist. Die KMU anderer Wirtschaftszweige werden sich mit den gleichen Problemen konfrontiert sehen.

Zahlreiche KMU haben sich in den letzten Jahren organisiert und dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen (im Einklang mit Absatz 3 des aktuellen Wortlauts von Artikel 66 der CO₂-Verordnung) innerhalb einer Gruppe von Unternehmen gemeinsam zu verringern. Diese Unternehmen haben viel Zeit und Geld investiert, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen und alle gesetzlich verlangten Voraussetzungen zu erfüllen. Durch die neue

KMU-Forum

Per Adresse: SECO/DSKU
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11
pascal.muller@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Regelung würden die Anstrengungen dieser Unternehmen allesamt zunichte gemacht und sie würden für die Verminderung ihrer CO₂-Emissionen nicht wie angekündigt entschädigt.

Ferner werden sich künftig wegen der restriktiven Voraussetzungen des neuen Wortlauts von Artikel 66 der Vorlage viele KMU nicht mehr von der Abgabe befreien lassen können, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen wird. Einzig für mittelgrosse energieintensive Unternehmen und Grossunternehmen wird eine Befreiung noch möglich sein, was inakzeptabel ist.

Wir fordern aus diesen Gründen, dass der aktuelle Wortlaut von Artikel 66 der CO₂-Verordnung unverändert beibehalten wird. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 1 und 3 strikt ab. Ferner verlangen wir, dass die Liste der Tätigkeiten, die zur Abgabebefreiung berechtigen (Anhang 7 der Verordnung), erweitert wird, sodass praktisch alle Unternehmen, die dies wünschen, eine Verminderungsverpflichtung eingehen können. Es ist in unseren Augen nicht erstrebenswert, in diesem Bereich Diskriminierungen einzuführen. Alternativ könnte Anhang 7 ganz einfach aufgehoben werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

[ohne Unterschrift / Original auf Französisch]

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des
Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)